

förderungsgeldern und jährlichen Beiträgen der Mitglieder von je zwei Prozent des Diensteinkommens;

2. von den Mitgliedern der Anstalt Antritts- und Beförderungsgelder und jährliche Beiträge zu je ein und einhalb Prozent von dem Vikariatsgehalte für die provisorische Verwaltung vakanter geistlicher Stellen, ausschließlich der Vergütung für Transportaufwand: und zwar je ein Prozent als ständiger Beitrag und ein Zuschlag dazu von einem halben Prozent;

— die Erhebung der Zuschläge unter 1 und 2 findet nur auf die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis zum 1. Oktober 1886 statt —

3. aus den Vakanzenträgen geistlicher Stellen, so weit dieselben nicht ohnedies der Anstalt zufließen, jährlich zwei und einhalb Prozent des Stelleinkommens, wie dasselbe in der neuesten Besoldungstabelle eingezeichnet steht, so lange die Vakanz dauert;

4. die Erträge von der Herausgabe des neuen Gesangbuches für die evangelische Landeskirche.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[110] Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnet als Nachtrag zu § 6, bezüglich § 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

Durch Beschluß des Kirchgemeindevorstandes können die Ersatzmänner regelmäßig zu den Sitzungen desselben mit berathender Stimme zugezogen werden.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[111] Nachtrag zu den §§ 43 und 41 der Geschäftsordnung für die Landessynode; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zu den §§ 43 und 44 der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 5. Dezember 1874 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

I.

An Stelle des Schlusssatzes des § 43 der bezeichneten Geschäftsordnung, welcher so lautet: „Jeder Ausschuß besteht aus fünf von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern“, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Vorberathungs- oder Zwischenausschuß (§ 45) besteht regelmäßig aus fünf, ausnahmsweise, wenn die Synode dies besonders beschließt, aus sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten (§ 46) Mitgliedern. Bei Zwischenausschüssen bedarf der Beschluß auf Erhöhung der regelmäßigen Zahl ihrer Mitglieder noch der Genehmigung der Kirchenregierung.